

ANTRAG AUF EINBEHALT DER KIRCHENSTEUER

ANTRAGSTELLER

Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen!

1. Konto-/ Depotinhaber/ Ehegatte

Name	
Vorname	
Geburtsdatum	
Straße	Hausnr.
PLZ, Ort	
Land	Bundesland, Staat (USA)

2. Konto-/ Depotinhaber/ Ehegatte

Name	
Vorname	
Geburtsdatum	
Straße	Hausnr.
PLZ, Ort	
Land	Bundesland, Staat (USA)

ANTRAG

Ich beantrage den Einbehalt der Kirchensteuer als Einzelperson.

Wir beantragen den Einbehalt der Kirchensteuer als Ehegatten. Die Kapitalerträge sollen in folgendem Verhältnis aufgeteilt werden:
 1. Konto-/ Depotinhaber/ Ehegatte _____ % 2. Konto-/ Depotinhaber/ Ehegatte _____ % ergibt zusammen 100 %
 Bitte Punkt 2 der Hinweise auf der Rückseite beachten!

RELIGIONSZUGEHÖRIGKEIT

Ich/ Wir beantrage(n), folgende Kirchensteuer für sämtliche bei der OnVista Bank geführten (und ggf. zukünftig eröffneten) Depots einzubehalten.
 Bitte Punkt 1.1 der Hinweise auf der Rückseite beachten!

Konto-/ Depotinhaber(in) Bei Ehegatten: Religionsgemeinschaft des/ der Ehegatten/in 1	Kirchensteuersatz 8 % (Steuerlicher Wohnsitz in Bayern, Baden- Württemberg)	Kirchensteuersatz 9 % (Steuerlicher Wohnsitz in anderen Bundes- ländern)	Bei Ehegatten: Religionsgemeinschaft des/ der Ehegatten/in 2	Kirchensteuersatz 8 % (Steuerlicher Wohnsitz in Bayern, Baden- Württemberg)	Kirchensteuersatz 9 % (Steuerlicher Wohnsitz in anderen Bundes- ländern)
Evangelische Kirchensteuer	()	()	Evangelische Kirchensteuer	()	()
Römisch-Katholische Kirchensteuer	()	()	Römisch-Katholische Kirchensteuer	()	()
Alt-katholische Kirchensteuer	()	()	Alt-katholische Kirchensteuer	()	()
Israelitische Religionsgemeinschaft Baden	()		Israelitische Religionsgemeinschaft Baden	()	
Israelitische Religionsgemeinschaft Württemberg	()		Israelitische Religionsgemeinschaft Württemberg	()	
Israelitische Bekenntnissteuer (Bayern)	()		Israelitische Bekenntnissteuer (Bayern)	()	
Jüdische Kultussteuer (Hamburg)		()	Jüdische Kultussteuer (Hamburg)		()
Israelitische Kultussteuer Frankfurt		()	Israelitische Kultussteuer Frankfurt		()
Israelitische Kultussteuer der kultus- steuerberechtigten Gemeinden (Hessen)		()	Israelitische Kultussteuer der kultus- steuerberechtigten Gemeinden (Hessen)		()
Jüdische Kultussteuer (Nordrhein- Westfalen)		()	Jüdische Kultussteuer (Nordrhein- Westfalen)		()
Jüdische Kultusgemeinden Koblenz und Bad Kreuznach		()	Jüdische Kultusgemeinden Koblenz und Bad Kreuznach		()
Synagogengemeinde Saar		()	Synagogengemeinde Saar		()
Freireligiöse Landesgemeinde Baden	()		Freireligiöse Landesgemeinde Baden	()	
Freireligiöse Gemeinde Offenbach/M.		()	Freireligiöse Gemeinde Offenbach/M.		()
Freie Religionsgemeinschaft Alzey		()	Freie Religionsgemeinschaft Alzey		()
Freireligiöse Gemeinde Mainz		()	Freireligiöse Gemeinde Mainz		()
Freireligiöse Landesgemeinde Pfalz		()	Freireligiöse Landesgemeinde Pfalz		()

1 ALLGEMEINE HINWEISE

1.1 Antragstellung und Wirksamwerden des Antrags

Ab 2009 behält die OnVista Bank GmbH (nachfolgend „OnVista Bank“ genannt) auf schriftlichen Antrag Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer auf Rechnung des oder der Gläubiger der Kapitalerträge (Antragsteller) ein. Hierbei ist folgendes zu beachten:

Die OnVista Bank kann Kirchensteuer nur aufgrund eines zu Beginn des Kalenderjahres bzw. zu Beginn der Geschäftsbeziehung vorliegenden Antrags einbehalten. Bei Änderungen (z.B. der Religionsgemeinschaft, des Kirchensteuersatzes oder des Aufteilungsverhältnisses bei Ehegatten) ist ein neuer Antrag zu erteilen. Unterjährige Änderungen – einschließlich Widerruf eines einmal erteilten Antrags - können aufgrund der Besonderheiten des Kapitalertragsteuerverfahrens dabei vom Kreditinstitut nur mit Wirkung ab dem Folgejahr berücksichtigt werden. Die Kirchensteuer kann in diesen Fällen für das Jahr der Änderung oder des Widerrufs nur in der Steuerveranlagung durch das Wohnsitzfinanzamt in der vom Gesetz vorgesehenen Höhe festgesetzt werden; ggf. zuviel erhobene Kirchensteuer wird auf diesem Wege erstattet.

Liegt der OnVista Bank kein Antrag vor, wird die Kirchensteuer nicht durch die OnVista Bank einbehalten. In diesem Fall muss der kirchensteuerpflichtige Anleger die von der OnVista Bank einbehaltene Kapitalertragsteuer zum Zwecke einer Kirchensteueranmeldung nach § 51a Abs. 2d EStG gegenüber seinem Wohnsitzfinanzamt erklären, soweit die Kapitalerträge nicht im Rahmen einer Einkommensteueranmeldung (z.B. auf Antrag) berücksichtigt werden.

1.2 Für welche Arten von Konten und Depots gilt der Antrag?

Der Antrag gilt einheitlich für alle auf den Namen des Antragstellers geführten Konten und Depots. Ausgenommen sind Konten und Depots mit Gläubigervorbehalt (Treuhandskonten, Mietkautionkonten, Konten von Wohnungseigentümergeinschaften u.s.w.) sowie betriebliche Konten und Depots, die dem Kreditinstitut als solche angezeigt wurden. Besonderheiten bestehen bei Ehegatten (siehe Ziffer 2) und bei anderen Konten und Depots, an denen mehrere Personen beteiligt sind (siehe Ziffer 3).

2 BESONDERHEITEN BEI ANTRÄGEN VON EHEGATTEN

Der Antrag kann - als Antrag einer Einzelperson - von einem Ehegatten für die auf seinen Namen geführten Einzelkonten und Einzeldepots gestellt werden. Ein gemeinschaftlicher Antrag ist nur dann zu stellen, wenn die Ehegatten auch gemeinschaftliche Konten und/oder Depots haben. Sofern Ehegatten einen gemeinschaftlichen Antrag stellen, ist dieser von beiden Ehegatten zu unterschreiben und gilt dann sowohl für die Einzel- als auch für die gemeinschaftlichen Konten und Depots. Zuvor erteilte Einzelanträge gelten mit Erteilung des gemeinschaftlichen Antrags als widerrufen. Für die gemeinschaftlichen Konten und Depots ist ein Aufteilungsverhältnis für die gutgeschriebenen Kapitalerträge anzugeben. Die Kapitalerträge werden entsprechend dem Aufteilungsverhältnis aufgeteilt und die Kirchensteuer wird einbehalten, soweit ein Anteil an den gemeinschaftlichen Kapitalerträgen einem kirchensteuerpflichtigen Ehegatten zuzuordnen ist. Werden zu dem Aufteilungsverhältnis keine Angaben gemacht, wird das Kreditinstitut eine hälftige Aufteilung vornehmen. Liegen für einen der Ehegatten keine Angaben über die Zugehörigkeit zu einer der genannten Religionsgemeinschaften vor, wird insoweit keine Kirchensteuer einbehalten.

3 BESONDERHEITEN BEI ANTRÄGEN FÜR KONTEN UND DEPOTS VON PERSONENMEHRHEITEN

Bei Konten und Depots, die für eine Personenmehrheit – nicht jedoch Ehegatten (hier gilt Ziffer 2) - geführt werden (z.B. Investmentclub) kann Kirchensteuer nur einbehalten werden, wenn alle Beteiligten derselben – im Antrag aufgeführten - Religionsgemeinschaft angehören, ihren Wohnsitz im selben Bundesland haben, und somit derselbe Kirchensteuersatz anzuwenden ist. Der Antrag ist entweder von allen Mitgliedern der Personenmehrheit oder von einem bevollmächtigten Vertreter der Personenmehrheit zu unterzeichnen. Der Antrag erfasst sämtliche Konten und Depots, die für ein und dieselbe Personenmehrheit geführt werden. Gehören die an einer Personenmehrheit beteiligten Personen nicht alle derselben Religionsgemeinschaft an, ist eine Antragstellung nicht möglich. In diesem Fall muss der kirchensteuerpflichtige Beteiligte die vom Kreditinstitut einbehaltene Kapitalertragsteuer entsprechend seines jeweiligen Anteils zum Zwecke einer Kirchensteueranmeldung nach § 51a Abs. 2d EStG gegenüber seinem Wohnsitzfinanzamt erklären, soweit die Kapitalerträge nicht im Rahmen einer Einkommensteueranmeldung (z.B. auf Antrag) berücksichtigt werden.

4 BESONDERHEITEN BEI INVESTMENTFONDS

Bei thesaurierenden Fonds ist mangels Geldzuflusses beim Anleger - trotz Antragstellung - kein Kirchensteuereinbehalt durch das Kreditinstitut möglich. In diesem Fall können weitere Angaben in der Einkommensteuererklärung erforderlich sein.

5 HÖHE DES KIRCHENSTEUERSATZES BEI WOHNSITZ IN VERSCHIEDENEN BUNDESLÄNDERN

Bei mehrfachem Wohnsitz ist für den Kirchensteuersatz auf das Bundesland abzustellen, in dem sich der vorwiegend benutzte Wohnsitz befindet, bei verheirateten nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten ist auf das Bundesland abzustellen, in dem sich der vorwiegend benutzte Familienwohnsitz befindet. Dies kann von der bei dem Kreditinstitut geführten Anschrift abweichen.

Ort/ Datum/ Name des 1. Konto-/ Depotinhabers in Druckschrift

Ort/ Datum/ Name des 2. Konto-/ Depotinhabers in Druckschrift

Unterschrift des 1. Konto-/ Depotinhabers

Unterschrift des 2. Konto-/ Depotinhabers